

Anregung von F. L. Ganshof folgend, hat er in einer späteren Arbeit beide Kapitel in Bausch und Bogen verworfen, Ansegis bewußte Interpolation unterstellt und ihn damit in die Nähe des Kapitularienfälschers Benedict gerückt⁴⁹. So weit wollen wir nicht gehen, und es soll ausdrücklich offen bleiben, warum Ansegis diese Texte in seine Sammlung aufgenommen hat und ob dies mit Absicht oder aufgrund eines Irrtums geschehen ist. Nur, nimmt man alles zusammen, nämlich daß erstens in den Kapitularien Sätze römisch-rechtlicher Provenienz praktisch nicht vorkommen und allenfalls vage Anklänge feststellbar sind⁵⁰, daß zweitens diese Texte ausschließlich durch Ansegis überliefert werden, daß sie drittens zu den fränkischen Verhältnissen in keiner Weise passen und viertens ihre Bestimmungen schon von der verwendeten Begrifflichkeit her kaum verstanden werden konnten – nimmt man dies alles zusammen, so wird man kaum zögern, diese Kapitel zwar nicht aus der Sammlung des Ansegis, wohl aber aus den Kapitularien Ludwigs des Frommen zu streichen.

Wie steht es nun mit dem Rest des zweiten Buches (cc. 31–46)? Handelt es sich bei diesen Exzerpten aus den Konzilien von 813 um ein Kapitular Ludwigs? Jean Imbert hat dies – freilich ohne detaillierte Beweisführung – in Frage gestellt⁵¹, während F. L. Ganshof eher dazu tendierte, am Kapitulariencharakter dieser Texte festzuhalten⁵². Untersuchen wir die Frage etwas genauer.

Im Gegensatz zu den *Capitula e lege romana excerpta* gibt es zu den *Capitula e conciliis excerpta* wenigstens einen, wenn auch heute nicht mehr vollständigen Textzeugen, der mit der Sammlung des Ansegis nichts zu tun hat: Clm 29555/2 (alte Signatur 29085)⁵³. Hinter dieser Signatur verbergen sich zwei 1876 aus Clm 6371 herausgelöste Blätter, die ein zusammenhängendes Ganzes darstellen und sich als Teil eines Rotulus entpuppen, der in seinem ursprünglichen Zustand ca. 24 cm in der Breite und etwa 53 cm in der Höhe gemessen haben dürfte. Hubert Mordek hat ihn unlängst näher

⁴⁹) Jean Imbert, *Le Droit Romain dans les textes juridiques carolingiens*, in: *Studi in onore di Pietro De Francisci* 3 (1956) S. 61–67.

⁵⁰) So im Ergebnis die minutiöse Untersuchung von François Louis Ganshof, *Droit Romain dans les Capitulaires (Ius Romanum medii aevi I, 2 b cc α–β, 1969)*.

⁵¹) Imbert, *Le Droit Romain* S. 66 f.

⁵²) Ganshof, *Droit Romain dans les Capitulaires* S. 28 Anm. 53.

⁵³) MGH Capit. 1 S. 311, 32f.; Capit. 2 S. XX, Christ, *Die Schloßbibliothek von Nikolsburg* S. 315 Nr. 22, Gerhard Seeliger, *Mitteilungen aus einer Münchener Handschrift der Capitularien*, NA 19 (1894) S. 670 ff., Bernhard Bischoff, *Die südostdeutschen Schreibschulen und Bibliotheken in der Karolingerzeit 2: Die vorwiegend österreichischen Diözesen* (1980) S. 36, vgl. auch S. 11 und 13.